



Stadt Roding

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung des Stadtarchivs Roding (ArchivGS)

Stadtratsbeschluss:	28.07.2022
Bekanntmachung:	11.08.2022
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amtstafeln der Stadt Roding

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührensuldner	3
§ 3 Höhe der Gebühren, Auslagen	3
§ 4 Gebührenbefreiung	5
§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse	5
§ 6 Inkrafttreten	6

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung des Stadtarchivs Roding (ArchivGS)

vom 28.07.2022

Die Stadt Roding erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Benutzung des Stadtarchivs Roding ist gebührenpflichtig.
- 2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der nach dieser Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtung des Stadtarchivs in Anspruch nimmt bzw. die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren, Auslagen

- 1) Die Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung von Bediensteten der Stadt Roding 15,00 € je angefangene Halbstunde Zeitaufwand
- 2) Das Stadtarchiv kann Reproduktionen in Form von Bürokopien ermöglichen, sofern sich die Originale ohne Gefährdung ablichten lassen.

Einfache Ablichtungen von Archivgut durch Archivpersonal kosten

- | | |
|-------------------|--------|
| - je DIN-A4-Kopie | 0,50 € |
| - je DIN-A3-Kopie | 1,00 € |

- 3) Das Stadtarchiv kann Digitalisierungen vornehmen, wenn dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist und noch keine Digitalisate vorliegen.

Einfacher Scan ohne Nachbearbeitung, JPEG oder PDF kostet

- je Scan bis Format DIN-A3 0,25 €, jedoch mindestens 1,00 €

- 4) Falls dem Stadtarchiv die Herstellung von Reproduktionsformen nicht möglich ist, kann es andere Personen oder Stellen damit beauftragen.

Im Falle der Herstellung von Reproduktionen durch andere Personen oder Stellen werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen erhoben.

Zusätzlich werden je Auftrag 30% der angefallenen Kosten für den Verwaltungsaufwand des Archivs in Rechnung gestellt.

- 5) Für Beglaubigungen von Fotokopien aus archivierten Personenstandsbüchern wird eine Gebühr von 12,00 € pro Einzelfall erhoben.

Bestellt ein Benutzer von derselben Vorlage mehrere beglaubigte Kopien gleichzeitig, ermäßigt sich die Gebühr ab der 2. Beglaubigung um 50% auf 6,00 €.

- 6) Für Leistungen und Nutzungsarten, die nicht in dieser Gebührenordnung genannt sind, erfolgt die Festsetzung der Nutzungsentgelte in Anlehnung an vergleichbare Sachverhalte durch das Stadtarchiv.

In besonderen Fällen kann das Stadtarchiv Einzelvereinbarungen treffen.

- 7) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

a) die Post- und Telefongebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung),

b) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

c) die anderen Personen oder Einrichtungen für die Tätigkeit zustehenden Beträge.

- 8) Für die Archivierung von Unterlagen i. S. d. § 4 (Auftragsarchivierung) der Satzung für die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs können Gebühren verlangt werden.

- 9) Der Mindestbetrag je Rechnung (ohne Porto und Verpackung) beträgt 5,00 €, außer bei Barzahlung.

§ 4 Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren nach § 1 und § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 - a) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, solange sich die Inanspruchnahme des Archivpersonals in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen bewegt,
 - b) für familiengeschichtliche Zwecke gilt die Gebührenbefreiung nur für den Fall, dass der Benutzer selbstständig vor Ort Einsicht in Archivgut, Findbücher oder sonstige Hilfsmittel nimmt und Leistungen des Archivpersonals nicht benötigt,
 - c) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen,
 - d) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
 - e) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
 - f) für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
- 2) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.
- 3) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren kommen gemäß Art. 13 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zur Anwendung.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- 1) Die Gebührenschuld im Sinne dieser Satzung entsteht mit der Benutzung des Stadtarchivs oder der Erteilung eines Auftrags.
- 2) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- 3) Das Archiv kann ab Beantragung der Benutzung Vorauszahlungen auf die Gebühren und Auslagen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen. Das Archiv kann seine Tätigkeit von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.02.1991 außer Kraft.

Roding, 28.07.2022
STADT RODING

Riedl

Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin

